

Vereinsatzung

Kreisschützengesellschaft Wetzlar von 1842 e.V.

(in der Fassung vom 18. Februar 1995,
geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 28. März 2009,
vom 03. März 2012 und vom 16. April 2016)

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Schießsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit und die Kameradschaft zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Landessportbundes Hessen.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 1. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Schießbetriebes,
 2. Durchführung von Trainingsstunden,
 3. Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 4. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 5. Veranstaltung von Gesellschaftsveranstaltungen und Ausflügen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisschützengesellschaft Wetzlar von 1842 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nummer 520 eingetragen. Sitz des Vereins ist in Wetzlar.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gutbelemundete Freund des Schießsports werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Mitglieder sind Personen, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Personen, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Schießordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.

(4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen - nach Vorstandsbeschluss.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem Antrag. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist,
2. durch Tod,
3. durch schriftliche Kündigung seitens des Vereins; insbesondere bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Mahnung und Fristsetzung,
4. durch Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekanntzugeben ist. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung.

(3) Über Kündigung und Ausschluss entscheidet der Vorstand, sofern möglich nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Der von den Mitgliedern zu erhebende Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Beitrag ist jährlich zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres kostenfrei zu zahlen. Das Bankeinzugsverfahren ist anzustreben.

(3) Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist außer der Aufnahmegebühr die Hälfte des Jahresbeitrages, und zwar binnen vier Wochen nach Mitteilung über die erfolgte Aufnahme, zu entrichten.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass Mitgliedern die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen wird. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 2. Schriftführer
5. dem 1. Schatzmeister
6. dem 2. Schatzmeister
7. dem Schiesswart
8. dem Jugendwart.

Erweiterter Vorstand: Der erweiterte Vorstand umfasst den Vereinsvorstand mit bis zu vier Beisitzern.

Der Vorstand beruft und verabschiedet die Beisitzer und legt die Aufgabengebiete der Beisitzer fest.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der 1. Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Schatzmeisters. Für den Fall der Verhinderung des 1. Schatzmeisters führt der stellvertretende Schatzmeister dessen Geschäfte weiter.

(6) Der Schießbetrieb untersteht dem Schiesswart.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen berufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand ist auch ohne eine Einhaltung einer Ladungsfrist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(10) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Verteilung von mehreren Vorstandsämtern unter Familienmitgliedern 1. Grades.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, statt. Sie ist die beschlussfassende Versammlung.

(2) Die Einladung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail (Rundschreiben).

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail (Rundschreiben) einzuladen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist zulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 14 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung oder Verschmelzung stimmen müssen. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur geschehen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst oder verschmolzen werden. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins.

(4) Diese Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Februar 1995 und in dieser Form angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 11. Februar 1978 tritt damit außer Kraft. Der Gerichtsstand ist Wetzlar.

Der Vorstand